



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Februar 1981

Nr. 859

Die Einwohnergemeinde Rickenbach legt den Erschliessungsplan "Industriestrasse" 1 : 500 zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die zum Teil ausgebaute Industriestrasse liegt in der Zone für nichtstörende Industrie südlich der Kantonsstrasse T 5 und führt von der Hausmattstrasse bis zur Wangener Gemeindegrenze. Der Plan regelt die Linienführung zwischen Einmündung Hausmattstrasse und Gemeindegrenze. Die Erben Rudolf Aeberhard, Rickenbach, haben den Plan durch Herrn lic. iur. Jörg Aeberhard, Solothurn, rechtzeitig angefochten; als Eigentümer des nördlich der Industriestrasse liegenden Grundstückes GB 149 sind sie dazu legitimiert. Sie stellen den Antrag, den Plan nicht zu genehmigen, eventuell, die Strasse weiter nach Süden zu schieben. Die Gemeinde beantragt, die Beschwerde abzuweisen und den Plan zu genehmigen. Die wesentlichen Vorbringen der Parteien ergeben sich aus den folgenden Erwägungen:

Auf den Eventualantrag könnte ohnehin nicht eingetreten werden, der Regierungsrat ändert Pläne grundsätzlich nicht von sich aus ab, allenfalls verweigert er ihnen die Genehmigung, sofern Rechtswidrigkeit, planliche Willkür oder offensichtliche Unzweckmässigkeit der Planung vorliegen; diese Tatbestände sind hier jedoch nicht gegeben:

Die Industriestrasse war bereits im Zonenplan von 1963 vorgesehen, jedoch mit einer Linienführung schräg von Südwesten nach Nordosten; die Verzweigung Industrie-/Hausmattstrasse im Westen lag daher südlich der Parzelle der Beschwerdeführer, während die Strasse - mit Trottoir auch auf der Nordseite - das Grundstück der Beschwerdeführer im östlichen Abschnitt bis zu einer Tiefe von rund 8 m beansprucht hätte.

Der spätere Strassen- und Baulinienplan "Durchgangsstrasse T 5 mit rückwärtiger Erschliessung Teil Süd" von 1979 schob dann die Einmündung Hausmattstrasse so nach Norden, dass der nördliche Einlenker mit Stopsack auf die Parzelle der Beschwerdeführer zu liegen kam.

Dagegen wurde die Strasse - nun ohne Trottoir auf der Nordseite - im vorliegenden Plan nach Süden geschoben; sie folgt nun der Südgrenze der Parzelle der Beschwerdeführer annähernd parallel statt sie wie bisher schräg zu schneiden, ebenso die Baulinie, ein offensichtlicher Vorteil für die zukünftige Ueberbauung; der abzutretende Landstreifen wird schmaler, er misst im Osten an der Gemeindegrenze in der Breite nur noch rund 3.50 m und läuft - nach Westen sich verengend - schliesslich auf Null aus. Dieser Landverlust dürfte bei einer Parzellentiefe von gut 180 m kaum als unverhältnismässig bezeichnet werden.

Ein weiteres Verschieben nach Süden - wie es die Beschwerdeführer wünschen - käme aus planlichen Gründen auf keinen Fall in Frage: Einmal würde der Vorplatz der bestehenden Ueberbauung südlich der Industriestrasse in unzweckmässiger Weise unnötig verkleinert; dann liesse sich die Industriestrasse - was entscheidend ist - nur mit einem seitlichen Versetzen an die

Strasse jenseits der Gemeindegrenze anschliessen, eine plan-
lich äusserst unzweckmässige Lösung.

Folglich ist die Beschwerde in der Sache abzuweisen, soweit
darauf einzutreten ist; ebenfalls nicht einzutreten ist auf
das weitere Vorbringen zur Perimeterbelastung, das im Peri-
meterverfahren geltend zu machen ist; die Gemeinde wird - wie
sie in ihrer Vernehmlassung ausgeführt hat - einen entspre-
chenden Plan vor Baubeginn nach § 9 des Kantonalen Perime-
terreglementes öffentlich auflegen.

Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid eine
leicht reduzierte Gebühr von 120 Franken zu bezahlen, da in
ihrem Einvernehmen auf Augenschein und Parteiverhandlung ver-
zichtet werden konnte.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten
ist.

Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid
eine Gebühr von 120 Franken zu bezahlen, die mit dem Ko-
stenvorschuss verrechnet wird.

2. Der Erschliessungsplan "Industriestrasse" der Einwohner-
gemeinde Rickenbach wird genehmigt.

3. Die Rückerstattung von Fr. 30.-- an die Beschwerdeführer
erfolgt zulasten des Kredites 18-600 (Durchgangskonto)

Einwohnergemeinde Rickenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 218.--	(Staatskanzlei Nr. 130)
	=====	ES

Jörg Aeberhard, Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr. 150.--	(Fr. 120.-- von Kto.
Entscheidunggebühr:	Fr. 120.--	18-600 auf Kto. 2010-
		230 umbuchen
Rückerstattung:	Fr. 30.--	(von Kto. 18-600)
	=====	

Der Staatsschreiber:

i.V.

hähler

- Bau-Departement (2), 0
- Rechtsdienst (2) 0
- Amt für Raumplanung (3), Plan später
- Tiefbauamt (2)
- Kreisbauamt II, Olten, (Plan später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
- Finanzverwaltung, zur Umbuchung
- Bau-Departement, Kanzlei br, (3) (für Finanzverwaltung als Ausgaben-Anweisung)
- Sekretariat Katasterschätzung
- Steuerverwaltung Finanzausgleich (Subventionen)
- Amtschreiberei Olten-Gösgen, Olten (Plan später)
- Ammannamt Rickenbach (Plan später), EINSCHREIBEN/EINZAHLUNGS=SCHEIN
- Baukommission Rickenbach
- Herrn Jörg Aeberhard, Krummturmstr. 15, 4500 Solothurn (2), für sich und die Miterben, EINSCHREIBEN

Amtsblatt Publikation:

"Der Erschliessungsplan "Industriestrasse" der Einwohnergemeinde Rickenbach wird genehmigt.